

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Tarifordnung

Vom Vorstand genehmigt am 9. Februar 2021



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Tarifordnung definiert

- die Tarife der als züchterische Eigenleistungen anerkannten Massnahmen;
- die Mindestentschädigungen für durch Tierzuchtförderungsbeiträge des Bundes finanzierte Tätigkeiten;
- Tarife für Dienstleistungen für Dritte.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die Tarifordnung stützt sich auf die geltende Eidgenössische Gesetzgebung, insbesondere die Tierzuchtverordnung (TZV), die geltenden Statuten des Schweizerischen Schafzuchtverbandes SSZV sowie die geltende Vereinbarung über den Leistungsvertrag zur Durchführung der Tierburteilung bei Schafen.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für

- dem SSZV in Form einer Mitgliedschaft angeschlossenen Züchter/-innen;
- den SSZV in Form einer Kontrollfunktion tätige Personen, namentlich Kontrolleure/-innen sowie Verbindungspersonen (Vp)/Zuchtbuchführer/-innen (Zbf).

Die in Abschnitt 2 genannten Tarife kommen zur Anwendung, falls die Tiere sich im Stall, resp. auf einer Weide befinden und eine zusätzlich Koppel oder Box erstellt wird.

Von diesem Reglement ausgenommen sind Aufwände von Züchter/-innen im Rahmen von Verlad und Transport der Tiere zu Schauplätzen.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

In diesem Reglement bedeuten:

- Tierzuchtförderungsbeiträge*: Vom BLW an den SSZV ausbezahlte Gelder für die Schafzucht;
- Schau bzw. Schafschau*: Exterieur-Beurteilung von Jungtieren zum Zweck der Zulassung zur Zucht bzw. wiederkehrende Beurteilungen von Schafen;
- Verbindungsperson/Zuchtbuchführer/-in*: Bindeglied zwischen Züchter/-in und Herdebuch. Seine/ihre Hauptaufgabe besteht in der Erhebung und Überwachung herdebuchrelevanter Daten und deren Übermittlung an das Herdebuch (in Papier- oder elektronischer Form). Verbindungspersonen/Zuchtbuchführer/-in werden von Schafzuchtvereinen oder -genossenschaften gewählt, vom SSZV bestätigt und für ihre Arbeit entschädigt.
- Kontrollleur/-in*: Erheben das 40-Tage-Gewicht, prüfen Geschlecht und Kennzeichnung und übermitteln die entsprechenden Daten an das Herdebuch. Sie werden von Schafzuchtvereinen oder -genossenschaften gewählt, dem SSZV gemeldet und vom SSZV für ihre Arbeit entschädigt.

2. Tarife der als züchterische Eigenleistungen anerkannten Massnahmen

Art. 5 Jährlich wiederkehrende Aufwände

	Beitrag (CHF)	Beitragsfestlegende Instanz
1. Jahresbeitrag pro Züchter / Züchterin	10.00	DV SSZV
2. Jahresbeitrag pro Herdebuchtier	1.20	DV SSZV
3. Verbandszeitschrift Forum Kleinwiederkäuer	27.00	DV Verlagsgenossenschaft Caprovis



Art. 6 Erhebung 40-Tage-Gewicht

Wurf mit ALP	Zeitaufwand (Min.)	Tarif/Ereignis (CHF)
1. Bereitstellung Ohrmarken und Zange, Wäge-Utensilien	4	1.87
2. Erhebung Geburtsgewicht	4	1.87
3. Identifikation des Lammes/der Lämmer und Markierung	4	1.87
4. Kupieren des Schwanzes	3	1.40
5. Impfung gegen Starrkrampf und Breinierenkrankheit, Vitamingabe	3	1.40
6. Geburts- und Gewichtsmeldung an TVD	3	1.40
7. Meldung an Verbindungsperson/Zuchtbuchführer/-in oder Registrierung in SheepOnline; Belegungsmeldung in SheepOnline	4	1.87
8. Mithilfe bei der Erhebung des 40-Tage-Gewichts durch Kontrolleur/-in	5	2.33
Total	30	14.00

Art. 7 Aufwände in Zusammenhang mit der Exterieur-Beurteilung

Basis	SN ¹ -Schafe (Min.)	Übrige Rassen (Min.)	Tarif SN CHF	Tarif Übrige (CHF)
	60	60	28.00	28.00
1. Tierliste, Utensilien bereitstellen	2	2	0.93	0.93
2. Erstellen Schauschaf-Boxen	5	5	2.33	2.33
3. Aussortieren Schauschaf	5	5	2.33	2.33
4. Klauenbad, Moderhinke-Prävention	8	8	3.73	3.73
5. Schaufertig machen	16	11	7.47	5.13
Total	36	31	16.80	14.50
Ø		33.50		15.60

Art. 8 Tarife für Herdebuch-Dienstleistungen

Wurf mit ALP	Betrag CHF (inkl. MWST 7,7%)
1. Zum Eigendruck aufbereiteter Abstammungsausweis (CAP) im PDF-Format	1.00
2. Zuchtbescheinigung	10.00
3. Bestellung CAP, Ausdruck und Versand ab Niederönz: 1. Exemplar	8.00
4. Bestellung CAP, Ausdruck und Versand ab Niederönz: Je weiteres Exemplar	4.00
5. Periodischer Postversand durch Qualitas AG, pauschal/Jahr ²	15.00
6. Nacherfassung von Exterieur-Beurteilungen (gegen Vorlage Rangliste IAM)	5.00
7. Nachbearbeitung von Abstammungen, Geburts- oder 40-Tage-Gewichten, Wurfmeldungen, Herdenkontrollen (per Mail, Post)	5.00
8. Aufnahme von Importtieren ins Herdebuch: 1. Tier	20.00
9. Aufnahme von Importtieren ins Herdebuch: Je weiteres Tier	10.00
10. Präfix: Hofbezeichnung auf CAP, einmalige Gebühr	50.00
11. SNP-Analyse mittels Nasenabstrich	30.00 ³
12. SNP-Analyse mittels Nasenabstrich für Nichtmitglieder SSZV und nicht SSZV-Rassen	100.00 ⁴
13. Nachträgliche SNP-Analyse bei Widdern mit in der Herdebuch-Datenbank registrierten Nachkommen, zusätzlich zu den regulären Kosten	100.00
14. Nur Scrapie-Genotypisierung mittels Nasenabstrich	17.00
15. Rassen in der Anerkennungsphase (pro Tier)	4.00

¹ Walliser Schwarznasen Schafe

² Alternativ sind sämtliche Dokumente kostenlos in SheepOnline zugänglich. Abmeldung Postversand: 062 956 68 73.

³ Vorstandsbeschluss 09.02.2022

⁴ Vorstandsbeschluss 06.07.2022



3. Entschädigungen für durch Tierzuchtförderungsbeiträge des Bundes finanzierte Tätigkeiten

Art. 9 Beiträge an kantonale Schauorganisationen

	Beitrag/Tier ⁵ (CHF)	Beitragsfestlegende Instanz
Auszahlung an Schauorganisation	≥ 10.00	Vorstand SSZV, jährlich im September

Art. 10 Entschädigung Kontrolleur/-in / und Verbindungsperson / Zuchtbuchführer/-in

	Beitrag/Wurf (CHF)	Beitragsfestlegende Instanz
Kontrolleur/-in Aufzuchtleistungsprüfung (ALP)	≥ 7.00	Vorstand SSZV, jährlich im Januar
Zuchtbuchführung, Überwachung	≥ 3.50	Vorstand SSZV, jährlich im Januar

4. Tarife Dienstleistungen für Dritte

Art. 11 Herdebuchführung

	Betrag (CHF; exkl. MWST)	
Herdebuchführung für externe Zuchtorganisationen	Jahresbeitrag pro Tier	2.50
	Jahresbeitrag pro Betrieb	10.00

Für weitere, durch Dritte bezogene Herdebuch-Dienstleistungen gelten die Tarife gemäss Art. 7.

5. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

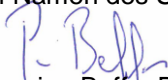
Der SSZV ist für den Vollzug dieser Tarifordnung zuständig und erlässt eine Tarifliste.


Art. 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 9. Februar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement zur Berechnung des Eigenanteils am Gesamtaufwand züchterischer Massnahmen vom 6. September 2016.

Niederönz, 9. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes


Peppino Beffa, Präsident


Lukas Berger, Vizepräsident

⁵ Leistungsvertrag zur Durchführung der Tierbeurteilung bei Schafen